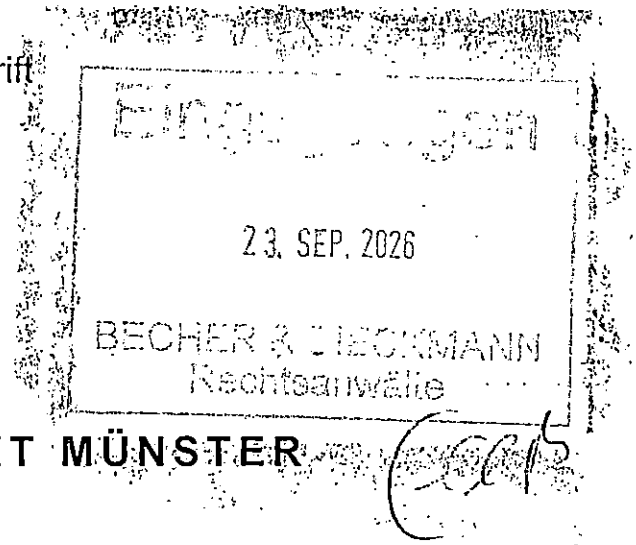
Beglaubigte Abschrift





VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

8 L 788/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn A[redacted] c/o [redacted] -Kirchenasyl-

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn, Az.: [redacted]/26 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [redacted]-475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts – AMM-VO (Bulgarien)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster

am 23. September 2026

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Konrad

als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Beschluss des Gerichts vom 13. Februar 2026 – 8 L 124/26.A – wird gemäß § 80 Abs. 7 VwGO abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 3. Februar 2026 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 26. Januar 2026 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
2. Die Kosten des Abänderungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

A. Der nach § 80 Abs. 7 VwGO zulässige (sinngemäße Haupt-)Antrag des Antragstellers,

> den Beschluss des Gerichts vom 13. Februar 2026 – 8 L 124/26.A – gemäß § 80 Abs. 7 VwGO abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 3. Februar 2026 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 26. Januar 2026 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

hat Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache jederzeit von Amts wegen oder – wie hier – auf Antrag eines Beteiligten einen Beschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Beteiligter nur wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO); aus neu vorgetragenen Umständen muss sich zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung ergeben.

> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 1999 – 11 VR 13.98 –, juris Rn. 2.

Danach ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 13. Februar 2026 – 8 L 124/26.A –abzuändern und die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil sich die Abschiebungsanordnung (Ziffer 3 des Bescheides vom 26. Januar 2026) nach der in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung (nunmehr) als offensichtlich rechtswidrig erweist.

1. Sie ist anhand der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) zu beurteilen (vgl. Art. 85 AMM-

VO), auch wenn der Antrag des Antragstellers auf internationalen Schutz vor dem 12. Juni 2026 registriert worden ist. Denn nach der Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfolgt in diesen Fällen allein die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats noch nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO).

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 17, 20; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A; Wittmann, InfAuslR 2026, 268, 270.

2. Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG a.F.) gestützte Abschiebungsanordnung stellt eine Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26, 27 Dublin III-VO dar und findet seit dem 12. Juni 2026 ihre Rechtsgrundlage in Art. 42 Abs. 1 AMM-VO.

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 24ff.; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A.

Bei ihrer Überprüfung ist das Gericht allerdings gemäß Art. 43 Abs. 1 UA 2 AMM-VO auf die Bewertung beschränkt, ob die Überstellung für die betreffende Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen würde (lit. a); ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind (lit. b) oder ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 lit. a AMM-VO aufgenommen wurden, gegen die Art. 25 bis 28 und 34 AMM-VO verstoßen wurde (lit. c).

Gemessen daran ist die Überstellungsentscheidung (nunmehr) zu beanstanden.

Nach Erlass der Überstellungsentscheidung sind vorliegend Umstände eingetreten, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind, denn es ist zu einem nach Art. 43 Abs. 1 UA 2 lit. b. AMM-VO berücksichtigungsfähigen,

> vgl. Wittmann, InfAuslR 2025, 347, 349,

Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 1 AMM-VO) und damit einem Übergang der Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland (Art. 39 Abs. 1 UA 1 Satz 1 AMM-VO) gekommen.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist endete am 13. August 2026, weil sie durch den ablehnenden Gerichtsbeschluss vom 13. Februar 2026 in Gang gesetzt worden ist (vgl. Art. 46 Abs. 1 UA 1 AMM-VO bzw. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 Dublin III-VO).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist diese nicht wirksam durch die Mitteilung vom 20. Juli 2026 an die bulgarischen Behörden, dass der Antragsteller flüchtig sei, verlängert worden.

Nach Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Antragsteller ist – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – nicht flüchtig im Sinne von Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-VO.

Nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ist „Flucht" eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen, (lit. a.), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, (lit. b.) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (lit. c.).

Vorliegend kann ein Flüchtig-Sein des Antragstellers weder auf Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO vor (hierzu a.) noch auf Art. 2 Abs. 17 Hs. 1 AMM-VO („Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht" (hierzu b.) gestützt werden.

a. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann nicht angenommen werden, dass der Antragsteller flüchtig im Sinne des Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO ist.

Die in Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO genannte Unterlassung der persönlichen Meldung setzt – was hier unterblieben ist – voraus, dass eine persönliche Pflicht zur Meldung von den zuständigen Behörden im Einzelfall angeordnet worden ist.

Die AMM-VO gestaltet das (behördliche) Verlangen der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden nicht näher aus. Systematisch ist auf die in Art. 9 Abs. 2 Richtline (EU) 2024/1346 („Aufnahmerichtlinie") geregelte besondere Meldepflicht zurückzugreifen, die im nationalen Recht durch § 68 Abs. 6 AsylG umgesetzt ist.

Nach § 68 Abs. 6 Satz 1 AsylG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann nach Satz 2 der Regelung angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen (Satz 3).

§ 68 Abs. 7 Satz 1 AsylG regelt, dass die Anordnung nach Absatz 6 Satz 1 schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung auferlegten Pflichten ist der Ausländer nach § 68 Abs. 7 Satz 2 AsylG in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

Eine Anordnung zur persönlichen Meldung ist vorliegend nicht gegenüber dem Antragsteller erlassen worden. Eine solche Verpflichtung ist insbesondere nicht im Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld vom 1. Juli 2026 (vgl. Bl. 61f. GA 8 K 343/26.A) enthalten.

Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2026 ist der Antragssteller zur *„Rückkehr in die ZUE Schöppingen und zur Vorsprache in der Sprechstunde [am 16. Juli 2026 um 10 Uhr] aufgefordert worden"*. Soweit eine Aufforderung zur *„Rückkehr in die ZUE Schöppingen"* ausgesprochen ist, stellt dies nur eine Erinnerung an die – vom Antragssteller

missachtete – Pflicht zur Wohnsitznahme in der ZUE Schöppingen dar (vgl. § 47 Abs. 1c AsylG n.F.) dar. Soweit daneben auch eine „Aufforderung" zur „Vorsprache in der Sprechstunde [in der ZUE Schöppingen]" enthalten ist, geht aus dem Schreiben nicht hervor, dass damit – über die vom Antragsteller missachtete Pflicht zur Wohnsitznahme hinaus – eine besondere Pflicht zur Meldung angeordnet worden ist. Insbesondere wird darin nicht zur „persönlichen Meldung", sondern zur „Vorsprache" und damit begrifflich zu einem Besuch zu einem bestimmten Anliegen aufgefordert, ohne dass dieses Anliegen konkretisiert wird. Im Übrigen sprechen auch die von der ZAB Coesfeld in der Kommunikation mit der Kirchengemeinde ([redacted] Kirchengemeinde[redacted]),

> vgl. hierzu insb. Vermerk über die Videokonferenz vom 13. Juli 2026 (Bl. 422f. der Ausländerakte) und E-Mail vom 16. Juli 2026 (Bl. 431ff. der Ausländerakte),

geäußerten Zwecke (u.a. „Information über die Rechtslage", „Rückkehrberatung") gegen die Anordnung einer Meldepflicht, da der Antragsteller nicht verpflichtet ist, solche Informationen in einem Gespräch entgegennehmen zu müssen. Hinzu kommt, dass an keiner Stelle auf die Rechtsgrundlage des § 68 Abs. 6 AsylG n.F. Bezug genommen wird.

Im Übrigen fehlt es hier auch an einer – nach § 68 Abs. 7 Satz 2 AsylG erforderlichen – Unterrichtung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache über die Folgen eines Verstoßes gegen die Meldepflicht. Eine Aufklärung hierüber ist nicht erfolgt. Es findet sich nur die bloße Androhung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Falle des Nichterscheinens um Prüfung der Verlängerung der Überstellungsfrist gebeten werde.

> Vgl. zu den Folgen einer unterlassenen Belehrung bei Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n. AMM-VO: VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, Rn. 44, juris

b. Die Annahme des Flüchtig-Seins des Antragstellers kann auch nicht auf Art. 2 Abs. 17 Hs. 1 AMM-VO („Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht") gestützt werden.

Durch das Begeben in das „offene Kirchenasyl", also dem Fernbleiben der zugewiesenen Unterkunft unter Bekanntgabe seines tatsächlichen Aufenthaltsortes, entzieht sich der Antragsteller nicht der Verfügung der zuständigen Behörden, da der Staat

dadurch weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Überstellung durchzuführen.

> Vgl. zum Begriff „flüchtig" in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO: EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) – Rn. 53ff.; zur Rechtslage unter Geltung der Dublin III-VO in Bezug auf das „offene Kirchenasyl": BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, BVerwGE 171, 222-231, juris Rn. 24ff.; Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 51.20 –, juris Rn. 17ff.

B. Über den (sinngemäßen) (Hilfs-)Antrag,

> der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf Grundlage der ursprünglichen Abschiebungsanordnung (vorläufig) nicht erfolgen darf

ist vor dem Hintergrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht zu entscheiden.

C. Ebenso besteht nach den vorstehenden Ausführungen kein Anlass über den weiteren Antrag,

> der Antragsgegnerin vorab (auch telefonisch) aufzugeben, bis zur Entscheidung über den vorliegenden Eilantrag Abschiebemaßnahmen gegen den Antragsteller zu unterlassen,

zu entscheiden. Der Antrag hat sich im Übrigen mit der vorliegenden Entscheidung über den Eilantrag erledigt.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Konrad

VERWALTUNGSGERICHT ★ MÜNSTER ★

Beglaubigt
[redacted], Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle